

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz
über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr)**

Vom 23. Juni 1965

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu § 9 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Deviseninländer sind bei Reisen in oder durch

die Volksrepublik Bulgarien,
die Mongolische Volksrepublik,
die Volksrepublik Polen,
die Rumänische Volksrepublik,
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik,
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und
die Ungarische Volksrepublik

berechtigt, in jedem dieser Staaten zum persönlichen Verbrauch einen Betrag bis 32 MDN (nachstehend Höchstbetrag genannt) bei den dafür zugelassenen Institutionen umzutauschen bzw. zu verausgaben.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 gilt auch für den Umtausch bzw. die Verausgabe des Höchstbetrages in Schlaf- und Speisewagen, deren Bewirtschaftung durch zur Annahme von Mark der Deutschen Notenbank ermächtigte Gesellschaften der im Abs. 1 genannten Staaten erfolgt und soweit sich diese Schlaf- und Speisewagen auf dem Territorium eines dieser Staaten befinden.

§ 2

(1) Der Höchstbetrag kann bei jeder Durchreise — sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise — in jedem der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten je einmal umgetauscht bzw. verausgabt werden.

(2) Ist einer der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten Ziel der Reise, so kann in diesem Staat der Höchstbetrag, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, nur einmal umgetauscht bzw. verausgabt werden.

§ 3

(1) Devisenausländer, die ihren ständigen Aufenthalt in den im § 1 Abs. 1 genannten Staaten haben, können auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ihre Landeswährung bei der Deutschen Notenbank in Mark der Deutschen Notenbank umtauschen und diese für den persönlichen Verbrauch verausgaben.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Annahme dieser Landeswährungen auf den Territorien der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten und der Deutschen Demokratischen Republik durch die Mitropa in den von ihr auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen.

(3) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann weitere Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zur Annahme der Landeswährungen der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten ermächtigen.

* 12. DB (GBl. II 1963 Nr. 79 S. 615)

§ 4

(1) Der Präsident der Deutschen Notenbank gewährleistet die technische Durchführung dieser Durchführungsbestimmung und eine ausreichende Information der Reisenden.

(2) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Mark der Deutschen Notenbank durch Devisenausländer werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(3) Der grenzüberschreitende Geldverkehr unterliegt der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 24. Juli 1963 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr) (GBl. II S. 615) außer Kraft.

(3) Der 2. Satz des § 1 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer) (GBl. I S. 332) wird gestrichen.

Berlin, den 23. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Umbenennung der Deutschen Bauernbank
in Landwirtschaftsbank
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Juni 1965

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) wurde die Deutsche Bauernbank zur Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik umgebildet. Dementsprechend wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Die „Deutsche Bauernbank“ wird in „Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik“ umbenannt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers